

Mitteilung des Senats vom 23. September 2003**Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a Strafprozessordnung und zur Änderung anderer Gesetze**

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a Strafprozessordnung und zur Änderung andere Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung zu.

Da die vier stadtbremischen kommunalen Krankenhausbetriebe mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in die Rechtsform von gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Krankenhaus gGmbH) überführt werden, ist es aufgrund dieses Wechsels von einer öffentlich-rechtlichen hin zu einer privaten Rechtsform erforderlich, die entsprechenden rechtlichen Vorschriften an diese Rechtsformänderung anzupassen. Damit die Einrichtungen auch weiterhin mit der Durchführung der jeweiligen Aufgaben betraut werden können, ist vorgesehen, diesen Einrichtungen die entsprechenden hoheitlichen Aufgaben im Wege einer Beleihung zu übertragen.

2. Der Entwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, den Zentralkrankenhäusern St.-Jürgen-Straße, Bremen Ost, Links der Weser und Bremen-Nord sowie dem Institut für Rechtsmedizin, der Ärztekammer Bremen und der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt. Einwendungen dagegen sind nicht erfolgt.

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat in ihrer Sitzung am 3. September 2003 der Absicht des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zugestimmt, den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a Strafprozessordnung und zur Änderung anderer Gesetze dem Senat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

3. Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a der Strafprozessordnung und zur Änderung anderer Gesetze

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a der Strafprozessordnung****§ 1**

- (1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann geeigneten juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Zustimmung widerrufen

lich die Befugnis verleihen, Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 126 a der Strafprozessordnung in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Ausgenommen sind Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung, für die nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten die Wahrnehmung durch die ärztliche Leiterin oder den ärztlichen Leiter vorgesehen wäre, sowie entsprechende pflegerische Entscheidungen.

(2) Geeignet sind die Einrichtungen, die die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Das Nähere regelt der jeweilige Rechtsakt, mit dem die Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales überträgt die Aufgaben nach § 1 durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 3

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übt die Fachaufsicht aus.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471 — 2120-a-2), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Durchführung von Hilfen und Schutzmaßnahmen kann anderen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft übertragen werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann geeigneten juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Zustimmung widerruflich die Befugnis verleihen, die Durchführung von Hilfen und Schutzmaßnahmen in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales überträgt die Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Geeignet sind Einrichtungen, die die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Das Nähere regelt der jeweilige Rechtsakt, mit dem die Aufgaben übertragen werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übt die Fachaufsicht aus.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt die an der Unterbringung und im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung die an dem Maßregelvollzug beteiligten Einrichtungen. Geeigneten Einrichtungen in nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaft kann mit deren Zustimmung widerruflich die Befugnis verliehen werden, diese Aufgabe in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Ausgenommen sind Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Maßregelvollzugs, für die das Gesetz die Wahrnehmung durch die ärztliche Leiterin oder den ärztlichen Leiter vorsieht, sowie entsprechende pflegerische Entscheidungen. Satz 3 findet keine Anwendung auf die Unterbringung von einzelnen Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten, die auf Stationen der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren befristet behandelt und gesichert werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

überträgt diese Aufgaben durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Geeignet sind Einrichtungen, die die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Das Nähere regelt der jeweilige Rechtsakt, mit dem die Aufgaben übertragen werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übt die Fachaufsicht aus.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „sind so auszustatten“ durch die Worte „müssen so ausgestattet sein“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

Das Gesetz über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 — 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Der Bremer Mortalitätsindex ist eine Datenbank, in der der vollständige Inhalt aller Todesbescheinigungen von Verstorbenen mit Hauptwohnsitz im Lande Bremen erfasst sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung und für wissenschaftliche Zwecke öffentlicher Stellen und der Einrichtungen, die in der nach Satz 3 erlassenen Rechtsverordnung genannt sind, vorgehalten wird. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Stelle, die den Bremer Mortalitätsindex führt, zu bestimmen, dessen Aufgaben im Einzelnen zu regeln sowie die Einrichtungen, die die vorgehaltenen Daten nutzen dürfen, zu benennen.“

2. Nach § 20 a wird folgender § 20 b eingefügt:

„§ 20 b

Übertragung von Aufgaben

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann juristischen Personen des privaten Rechts die Befugnis verleihen, Aufgaben der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

(2) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales überträgt die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag und bestimmt hierin das Nähere zum Umfang und zur Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(3) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übt hinsichtlich der übertragenen Aufgaben die Fachaufsicht aus.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Stadtgemeinde Bremen garantiert als Träger der vier stadtbremischen kommunalen Krankenhausbetriebe ZKH St.-Jürgen-Straße, Bremen-Ost, Bremen-Nord und Links der Weser im Rahmen ihres öffentlichen Sicherstellungsauftrags eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausversorgung. Um den zukünftigen Herausforderungen im Krankenhausbereich bzw. der sich verändernden Krankenhauslandschaft gerecht zu werden und die notwendige Weiterentwicklung dieser Krankenhäuser sicherzustellen, ist eine

Veränderung der Rechtsform als Eigenbetrieb erforderlich. Infolgedessen werden die obigen Krankenhausbetriebe durch das Ortsgesetz zur Umwandlung der Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen in privatrechtliche Unternehmen und zur Errichtung einer Holding- und einer Grundstücksgesellschaft vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 175) mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in die Rechtsform von gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Krankenhaus gGmbH) überführt. Durch diesen Wechsel von einer öffentlich-rechtlichen hin zu einer privaten Rechtsform ist es erforderlich, die entsprechenden rechtlichen Vorschriften, auf deren Grundlage die obigen Zentralkrankenhäuser bzw. deren Einrichtungen bisher hoheitliche Tätigkeiten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wahrgenommen haben, an die Rechtsformänderung anzupassen. Da beabsichtigt ist, die bisherige Aufgabenwahrnehmung bei den jeweiligen Zentralkrankenhäusern bzw. deren Einrichtungen zu belassen, ist es ab dem 1. Januar 2004 erforderlich, diesen Einrichtungen die jeweiligen hoheitlichen Tätigkeiten durch eine Beleihung formal zu übertragen. Hierdurch werden diese Einrichtungen als juristische Personen des Privatrechts mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut. Sie können insofern im festgelegten begrenzten Umfang hoheitlich handeln und sind insofern in die mittelbare Staatsverwaltung mit einbezogen.

In der Stadtgemeinde Bremen nehmen das Institut für Rechtsmedizin des ZKH St.-Jürgen-Straße sowie die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des ZKH Bremen-Ost hoheitliche Aufgaben wahr. So erfüllt das Institut für Rechtsmedizin Aufgaben nach dem Bremischen Leichengesetz. Das Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des ZKH Bremen-Ost wurde im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung nach § 13 PsychKG als Einrichtung für den Maßregelvollzug bestimmt. In der dem Zentrum zugehörigen Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie wird der Maßregelvollzug nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vorrangig durchgeführt. Auch die Unterbringung nach § 126 a StPO wird in der Forensischen Klinik vollzogen. Darüber hinaus werden öffentlich-rechtliche Unterbringungen nach dem PsychKG im Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des ZKH Bremen-Ost, der Klinik Dr. Heines sowie dem regionalen Behandlungszentrum am ZKH Bremen-Nord durchgeführt bzw. können in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer psychiatrischen Abteilung an einem Allgemeinkrankenhaus erfolgen. Insofern werden kommunale Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen wahrgenommen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Psychiatrie setzt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Regionalisierung der stationären Psychiatrie um. Hierunter ist die Verlagerung der bisher überwiegend zentral am ZKH Bremen Ost stattfindenden stationären Behandlung psychisch Kranker und Suchtkranker in regionale psychiatrische Behandlungszentren in der Stadtgemeinde Bremen zu verstehen. Die Beratungsstellen des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Bremen werden daher in die regionalen psychiatrischen Behandlungszentren integriert. Die Trägerschaft über diese Zentren liegt ab dem 1. Januar 2004 bei der Klinikum Bremen-Ost gGmbH sowie der Klinikum Bremen-Nord gGmbH. Bei einer späteren Neugliederung der Versorgungsregion kann die Trägerschaft auch auf andere Krankenhäuser übertragen werden. Insofern werden hoheitliche Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, hier die Durchführung von Hilfen und Schutzmaßnahmen nach dem PsychKG, vom Sozialpsychiatrischen Dienst auf eine private Rechtsperson übertragen. Dies geschieht im Wege der Beleihung.

Um diese Aufgaben auf privatrechtliche Träger übertragen zu können, bedarf es der Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Im Gegensatz zur Behandlung von Patienten des Maßregelvollzugs oder nach dem PsychKG untergebrachten Personen steht bei der gerichtlich angeordneten einstweiligen Unterbringung von Beschuldigten in einem Strafverfahren nach § 126 a StPO nicht die Behandlung, sondern die besondere Sicherung im Vorder-

grund. So kann nach § 126 a StPO das Gericht die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass im Strafverfahren die entsprechende Unterbringung angeordnet wird. Diese Unterbringungen sind zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens geboten. Dementsprechend findet auf diese Unterbringungen das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten nach § 1 Abs. 1 PsychKG keine Anwendung, da hier neben der Sicherung insbesondere die therapeutische Behandlung der Maßregelvollzugspatienten im Vordergrund steht. Die Unterbringungen nach § 126 a StPO erfolgten bisher in öffentlichen Einrichtungen bzw. Krankenhäusern, so dass es keiner speziellen gesetzlichen Regelung bedurfte. Durch die Rechtsformänderung der zuständigen Einrichtungen in juristische Personen des Privatrechts ist nunmehr die Schaffung einer separaten Rechtsgrundlage erforderlich.

In § 1 wird bestimmt, dass der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geeigneten privaten Einrichtungen durch Beleihung hoheitliche Aufgaben im Rahmen der dort genannten Unterbringungen übertragen kann. Da die Unterbringung von Patienten nach § 126 a StPO in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie erfolgt, sind hier die gleichen Voraussetzungen wie im Maßregelvollzug sicherzustellen. Insofern wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen, wonach die entsprechende ärztliche und pflegerische Leitung weiterhin durch Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen wird. Die Beleihung kann nach § 2 entweder durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgenommen werden. Hierin sind im Einzelnen die jeweiligen Voraussetzungen für die Eignung als Einrichtung, die entsprechenden Aufsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte sowie nähere Angaben zur Durchführung der jeweiligen Unterbringung festzulegen. Um eine effektive Kontrolle sowie die Durchsetzung der obigen Rechte sicherzustellen, obliegt dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nach § 3 für die genannten Unterbringungen die Fachaufsicht.

Zu Artikel 2

Die Durchführung von Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke nach dem PsychKG werden als hoheitliche Aufgaben derzeit vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes Bremen durchgeführt. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG) können Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, somit auch Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach § 18 ÖGDG, juristischen Personen des Privatrechts übertragen werden. Da diese Aufgaben im Rahmen der Regionalisierung der Psychiatrie auf die Zentralkrankenhäuser Bremen-Ost und Bremen-Nord übertragen werden sollen, diese Einrichtungen am 1. Januar 2004 in privatrechtliche Unternehmen umgewandelt werden, ist es notwendig, diese Einrichtungen durch eine Beleihung mit den hoheitlichen Aufgaben formal zu betrauen. Um den Anforderungen der Rechtsprechung hierzu gerecht zu werden, ist § 3 Abs. 4 dahingehend neu zu fassen, dass für die Aufgabenübertragung eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen wird. Danach kann die Übertragung von Hilfen und Schutzmaßnahmen an private Rechtspersonen nur durch eine Beleihung erfolgen, wobei die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere die Fachkunde und Zuverlässigkeit der zu beleihenden Einrichtung, gegeben sein müssen. Im entsprechenden Verwaltungsakt oder Beleihungsvertrag mit der jeweiligen Einrichtung sind die Aufsichts-, Kontroll-, Weisungs-, Informations- und Selbsteintrittsrechte der Behörde sicherzustellen. Darüber hinaus ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 ÖGDG bei einer entsprechenden Übertragung die Qualität der Durchführung der übertragenen Aufgabe durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen nachzuweisen.

Der Maßregelvollzug nach dem PsychKG als hoheitliche Aufgabe des Landes Bremen wird von der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des ZKH Bremen-Ost durchgeführt. Die öffentlich-rechtlichen Unterbringungen von entsprechend gefährdeten/gefährlichen Personen nach dem PsychKG werden für die Stadtgemeinde Bremen im Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des ZKH Bremen-Ost bzw. im regionalen Behandlungszentrum am ZKH Bremen-Nord durchgeführt. Um die vorhandene jeweilige Sachkunde, das technische und organisatorische Know-how sowie die baulichen Sicherungsvorkehrungen dieser Ein-

richtungen weiterhin nutzen zu können, ist es notwendig, diese Einrichtungen durch eine Beleihung mit den jeweiligen hoheitlichen Aufgaben formal zu betrauen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgen die Unterbringungen nach dem PsychKG im Zentralkrankenhaus Reinkenheide. Da sich dieses in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet, bedarf es insoweit keiner Beleihung.

Die erforderlichen Beleihungen setzen – als Übertragung von Hoheitsrechten – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage voraus, welche bisher im PsychKG nicht existiert. Insofern ist § 13 Abs. 1 des PsychKG dahingehend zu ergänzen, dass dort nunmehr die Möglichkeit einer Beleihung von privaten Trägern explizit genannt wird. Die nähere Ausgestaltung dieses Auftragsverhältnisses kann durch einen Verwaltungsakt oder durch einen öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrag erfolgen.

Insbesondere der Verbleib des Maßregelvollzugs im ZKH Bremen-Ost im Wege der Beleihung ist aus fachlichen, organisatorischen und personellen Gründen erforderlich. Der Maßregelvollzug ist ein Spezialgebiet der Psychiatrie. Einer abgetrennten Vollzugseinheit (z. B. als Landesamt) ohne Anbindung an die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses würde der fachliche Austausch fehlen mit der Folge therapeutischer Nachteile für die zu behandelnden Maßregelvollzugspatienten. Auch wäre insbesondere beim Krankenpflegepersonal der Austausch bei Engpässen und persönlichen Überforderungen durch eine Trennung erschwert. Unter Qualitätsgesichtspunkten würde der Maßregelvollzug an Effizienz und Effektivität verlieren, wenn er nicht im ZKH Bremen-Ost verbleibt. Die Flexibilität im Personalmanagement wäre nicht mehr gegeben, eine Isolierung der Einrichtung zu befürchten und es könnte weniger qualifiziertes Personal gewonnen werden. Zudem hat sich die verantwortliche Durchführung des Maßregelvollzugs in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des ZKH Bremen-Ost bewährt. Eine andere Anbindung, z. B. bei der aufsichtsführenden Gesundheitsbehörde, ist zu vermeiden, um hier eine Trennung von Durchführungs- und Aufsichtsfunktionen sicherzustellen. Des Weiteren stehen im Maßregelvollzug – im Gegensatz zum Strafvollzug – nicht nur Sicherungs-, sondern insbesondere Behandlungsaufgaben im Vordergrund. Diese Aufgaben werden jedoch ausschließlich vom ärztlichen und pflegerischen Personal wahrgenommen, da Vollzugsbeamte mit Bewachungsaufgaben im Maßregelvollzug nicht tätig sind. Zudem wird insbesondere für Verwaltungsaufgaben, Schicht- und Bereitschaftsdienste, Ausbildung, Essensversorgung, Reinigungsaufgaben etc. die bisherige organisatorische Anbindung genutzt und hat sich dementsprechend bewährt. Eine organisatorische Trennung hätte darüber hinaus erhebliche finanzielle Nachteile.

In einem detaillierten Verwaltungsakt oder Beleihungsvertrag mit der jeweiligen Einrichtung als juristischer Person des Privatrechts sind die Aufsichts-, Kontroll-, Weisungs-, Informations- und Selbsteintrittsrechte der Behörde zu gewährleisten. Durch eine festgelegte landesunmittelbare Fachaufsicht bleibt die effektive Steuerung und Kontrolle des Maßregelvollzugs in staatlicher Hand. Da die entsprechenden Beschwerdeverfahren von Maßregelvollzugspatienten auch weiterhin vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durchgeführt werden, ist hier eine weitere Kontrollmöglichkeit gegeben. Die ärztliche und pflegerische Leitung im Maßregelvollzug wird durch Versetzung unmittelbar dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zugeordnet und unterliegt in diesem Rahmen – wie auch die entsprechenden Einrichtungen der Unterbringung bzw. des Maßregelvollzugs – der Aufsicht der senatorischen Behörde. Dadurch ist sichergestellt, dass hoheitliche Maßnahmen im Maßregelvollzug ausschließlich von öffentlich Bediensteten bzw. auf deren Weisung hin durchgeführt werden. Insofern wird dem Verfassungsgebot einer demokratischen Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Amtswaltern und den beliebigen Personen genüge getan wird. Darüber hinaus werden die Einrichtungen nach § 36 PsychKG von einer Besuchskommission besucht und überprüft, ob die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Behandlung, Unterbringung, Betreuung erfüllt und die Rechte der Patienten gewahrt werden. Ebenso ist durch den Verwaltungsakt bzw. Beleihungsvertrag sicherzustellen, dass der Status (Rechte und Pflichten) der untergebrachten Patienten und der Patienten des

Maßregelvollzugs unangetastet bleibt und die entsprechenden Sicherheitsstandards weiterhin gewährleistet werden.

Satz 4 stellt klar, dass die bisherige Praxis, einzelne Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten z. B. zur Entlassungsvorbereitung auf einer Station eines regionalen psychiatrischen Behandlungszentrums befristet zu behandeln und zu sichern, auch weiterhin möglich bleibt. In diesen Fällen unterliegen diese Patientinnen und Patienten während dieser Zeit der Entscheidungsbefugnis des Leiters des jeweiligen Behandlungszentrums.

Durch die Änderung in § 13 Abs. 5 wird sichergestellt, dass die dort genannten Anforderungen an die Ausstattung der jeweiligen Einrichtung als Mindeststandard zwingende Voraussetzungen für den Betrieb und damit auch für eine Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Unterbringung und des Maßregelvollzugs durch Beleihung sind.

Zu Artikel 3

Das Gesetz über das Leichenwesen überträgt der jeweils zuständigen Behörde eine Vielzahl von im Einzelnen geregelten Aufgaben. Nach der Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über das Leichenwesen zuständigen Behörden vom 10. Juni 1997 (Brem.ABl. S. 288 – 2127-c-2) sind diese Aufgaben einzelnen Behörden konkret übertragen worden. Nach § 1 dieser Bekanntmachung ist in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich das Institut für Rechtsmedizin des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig, soweit sich aus § 2 der Bekanntmachung nicht etwas anderes ergibt. Bei den in der Stadtgemeinde Bremen dem Institut für Rechtsmedizin des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße übertragenen Aufgaben handelt es sich insbesondere um die Aufbewahrung der Todesbescheinigungen nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes, um die Durchführung der Leichennachschau (§ 10 des Gesetzes), um die Bestimmung eines Leichenschauhhauses nach § 13 des Gesetzes, um die Ausstellung von Leichenpässen (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes), um die Genehmigung von Ausgrabungen von Leichen (§ 15 des Gesetzes), um die Überwachung von Leichenhallen, Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen in gesundheitlicher Hinsicht nach § 16 des Gesetzes, um Ausnahmen von der Bestattungsfrist (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) und um die Anordnung von Bestattungen, wenn für eine in eine Leichenhalle eingelieferte Leiche kein Antrag auf Bestattung gestellt wird (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes). Bei allen diesen Aufgaben handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die vom Institut für Rechtsmedizin als Teil des Eigenbetriebs Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße durchgeführt werden. Diese Aufgabenzuweisung hat sich bewährt.

Darüber hinaus kann das Institut für Rechtsmedizin den Bremer Mortalitätsindex nach § 9 Abs. 7 des Gesetzes über das Leichenwesen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung und Aufgaben des Bremer Mortalitätsindex für öffentliche Zwecke nutzen.

Die Rechtsformumwandlung des ZKH St.-Jürgen-Straße betrifft auch das Institut für Rechtsmedizin, das somit ab dem 1. Januar 2004 Teil einer juristischen Person des Privatrechts wird. Gleichwohl soll das Institut für Rechtsmedizin auch in Zukunft die ihm bisher übertragenen Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen weiterhin wahrnehmen. Diese Aufgabenerfüllung soll – soweit es sich um hoheitliche Aufgaben handelt – in der Form des beliebigen Unternehmers erfolgen. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das – privatrechtliche – Institut für Rechtsmedizin auch über den 31. Dezember 2003 hinaus ermöglicht.

Aus diesem Grunde soll in das Gesetz über das Leichenwesen ein neuer § 20 b eingefügt werden (Artikel 3 Nr. 2). Dieser bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geeigneten privaten Einrichtungen durch Beleihung hoheitliche Aufgaben übertragen kann. Die Beleihung kann nach Absatz 2 entweder durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Hierin sind die näheren Voraussetzungen für die Übertragung, insbesondere die entsprechenden Aufsicht-, Weisungs- und Kontrollrechte festzulegen. Hinsichtlich der Fachaufsicht trifft Absatz 3 bereits eine konkrete Regelung, durch die sichergestellt wird, dass fachliche Weisungen durch

die zuständige senatorische Dienststelle gegenüber dem Beliehenen möglich sind.

Die Änderung in Artikel 3 Nr. 1 ermöglicht dem Institut für Rechtsmedizin als Teil der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft auch weiterhin die Nutzung der Daten des Bremer Mortalitätsindex, indem der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales das Institut für Rechtsmedizin als Nutzer des Bremer Mortalitätsindex in der Rechtsverordnung benennt.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.